



§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB gelten für den Verkauf von Dieselkraftstoff an den Tankstellen Dresden-Johannstadt (Tatzberg 25) und Dresden-Hellerau (Hammerweg 23) nach Maßgabe des zwischen der Stadtreinigung Dresden (nachfolgend SRD) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG) geschlossenen Vertrages. Diese AGB gelten auch dann, wenn die SRD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des AG die jeweilige Leistung vorbehaltlos ausführt.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die SRD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Etwaige von den Vertragspartnern getroffene, von diesen AGB abweichende, Individualabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich der Schriftform.
- (4) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der SRD gelten zu den genannten Bedingungen ausschließlich bis zum jeweils im Angebot angegebenen Datum. Ab Verstreichen dieses Datums sind die Angebote der SRD freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SRD.
- (2) Durch die Unterschrift des Angebotes erteilt der AG der SRD verbindlich den Auftrag, wodurch ein Vertrag zustande kommt, sofern nicht § 2 Abs. 3 dieser AGB der SRD greift.
- (3) Wird zusätzlich ein schriftlicher Vertrag von der SRD mit dem AG geschlossen, erteilt der AG erst mit Unterschrift dieses Vertrages den Auftrag verbindlich.
- (4) Durch das Starten der Betankung erklärt der AG verbindlich, den Kaufgegenstand entgeltlich erwerben zu wollen. Für den Tankvorgang gibt es keine Mindestabnahmemengen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Dieselpreis berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Einkaufspreises der SRD. Auf den monatlichen abgerechneten Dieselpreis erhält der AG einen Rabatt von 3,5 %.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im jeweiligen Folgemonat in Form einer Gesamtrechnung. Diese Rechnung enthält dabei den Nachweis aller Einzelbetankungen.
- (3) Die Bezahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der jeweiligen Rechnung der SRD innerhalb von 10 Tagen fällig. Der Rechnungsbetrag wird von der SRD vom Konto des AG abgebucht. Das hierzu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat gehört zum Vertragsbestandteil. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB bezüglich der Verzugszinsen. Je Mahnung berechnet die SRD pauschale Mahngebühren in Höhe von 5,- €.
- (4) Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist die SRD berechtigt, die weitere Leistungserbringung nach Maßgabe des § 320 BGB bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern.
- (5) Etwaige Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt sind.
- (6) Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist zudem rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt worden.

§ 4 Überlassung von Transponderschlüsseln

- (1) Die Tanksäulen der SRD werden über einen Tankautomaten gesteuert. Die Identifikation des AG am Tankautomaten erfolgt durch einen Transponderschlüssel.
- (2) Die jeweiligen Transponderschlüssel der SRD werden dem AG zu einem Nutzungsentgelt in Höhe von 10 € / Stück mietsweise überlassen. Die SRD behält zu jederzeit das Eigentum an den Transponderschlüsseln.
- (3) Verliert der AG einen oder mehrere Transponderschlüssel der SRD, so hat der AG der SRD die für die Wiederbeschaffung des/der Transponderschlüssel anfallenden Kosten zu erstatten.
- (4) Dem AG ist es strengstens untersagt, Duplikate der Transponderschlüssel der SRD anzufertigen. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € berechnet, sofern der AG die Herstellung des Duplikates zu vertreten hat.

§ 5 Verpflichtungen des AG

- (1) Der AG ist verpflichtet, die nachfolgenden Sicherheits- und Verhaltensvorschriften strikt einzuhalten.

- (2) Das Anlagenpersonal der SRD hat gegenüber dem AG Weisungsvollmacht. Alle Anweisungen und Festlegungen des Anlagenpersonals der SRD sind vom AG zu befolgen.
- (3) Die Einfahrt in den Tankstellenbereich und die Ausfahrt aus dem Tankstellenbereich erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Risiko des Fahrzeugführers. Sollten Hinweise und/oder Zeichengebungen des Anlagenpersonals der SRD erfolgen, kann aus diesen keine Verantwortlichkeit für die Fahrzeugbedienung hergeleitet werden.
- (4) Auf dem gesamten Tankstellenbereich herrscht absolutes Rauchverbot. Während des Tankvorganges, sowie der Zeit des Aufenthaltes auf dem Tankstellenbereich, ist der Motor des Fahrzeuges abzustellen.
- (5) Alle Tankstelleneinrichtungen und technischen Geräte sind vom AG mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (6) Die ausgehängten Bedienungsanleitungen sind vom AG genauestens zu befolgen.
- (7) Für alle Schäden, die sich aus einer Nichtbeachtung dieser Sicherheits- und Verhaltensvorschriften ergeben, haftet der AG.

§ 6 Haftung

- (1) Die SRD haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Soweit Ansprüche des AG auf Schadensersatz aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung durch diese AGB's der SRD nicht anerkannt werden, sind diese ausgeschlossen.
- (3) Die SRD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SRD nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Der Höhe nach ist die Haftung der SRD auf die beim Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt, soweit die SRD nicht für Personenschäden oder bei grobem Verschulden haftet.
- (5) Die SRD haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn dieser Schaden in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.
- (6) Die SRD haftet nicht für Schäden die daraus resultieren, dass ein falscher Kraftstoff getankt worden ist.
- (7) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Maßstab ebenfalls für Pflichtverletzungen der Erfüllung und/oder Verrichtungsgehilfen der SRD, sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der SRD.

§ 7 Vertragslaufzeit – Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beläuft sich auf zwei Jahre, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Falls der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende zum Monatsende von einer der beteiligten Parteien gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.
- (2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Eine solche außerordentliche Kündigung hat bis zum jeweiligen letzten Tag des Monats zu erfolgen. Sie entfaltet ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats ihre Wirkung.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages hat der AG der SRD den ihm übergebenen Transponderschlüssel zurückzugeben. Kommt der AG diesem nicht nach, so gilt der § 4 Abs. 3 dieser AGB.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AG gegenüber der SRD abzugeben hat, bedürfen jeweils der Schriftform.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der SRD zuständige Gericht.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (5) Nachträgliche Anpassungen dieser AGB der SRD werden Vertragsbestandteil, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.